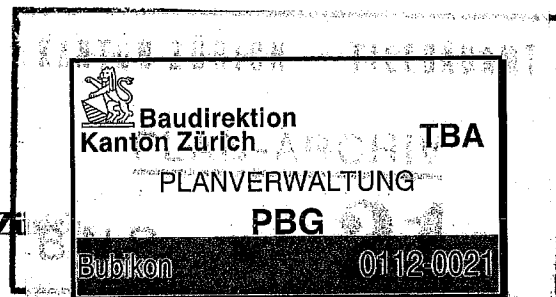


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. März 1982



**995. Quartierplan.** Mit Schreiben vom 9. Februar 1982 ersuchte der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juni 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wolfhausen-West. Dieser Beschluss wurde am 29. Juni 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Den letzten gegen diese Quartierplanfestsetzung hängigen Rekurs hat das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 25. November 1980 abgewiesen. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Gde. Bubikon

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Landstrasse I. Kl. Nr. 1, im Westen durch die Industriestrasse sowie im Norden durch die nördliche Grenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 212, 213, 214 und 215 und die Bändliackerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Bubikon, innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen sowie zwei Stichstrassen. Der mit 20 m an der geplanten Quartierstrasse A festgelegte Abstand der Baulinien entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Baulinienplan für die Industriestrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nr. 6250/1971). Diese werden bei der Einmündung der Quartierstrasse A geöffnet. Die entlang der Landstrasse I. Kl. Nr. 1 eingetragenen Baulinien sind zurzeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Die Niveaulinie bei der Quartierstrasse A weist eine Maximalsteigung von 7,5 % auf.

Der Gemeinderat Bubikon wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 13. Juni 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wolfhausen-West gemäss den eingereichten Akten wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. März 1982

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**